

RS OGH 1986/1/14 4Ob148/84 (4Ob149/84), 7Ob1567/95, 1Ob1571/95, 7Ob57/00h, 5Ob261/02x, 6Ob18/08b, 6O

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.01.1986

Norm

ABGB §1295 Ia7

Rechtssatz

Bei der Beurteilung der Frage, ob die Bestreitung eines mit Klage geltend gemachten Anspruches wider besseres Wissen oder unter Außerachtlassung der gebotenen Sorgfalt geschehen ist, ist grundsätzlich ein strenger Maßstab anzulegen und vor allem zu berücksichtigen, dass das Recht jedes Staatsbürgers, bei Meinungsverschiedenheiten die Hilfe der Gerichte in Anspruch zu nehmen, nicht mit einer abschreckenden Verantwortlichkeit für die Rechtsverteidigung belastet werden darf. Daraus folgt, dass der Erfolg des Klagebegehrens im Vorprozess für sich allein noch kein Verschulden der beklagten Partei an dieser Prozessführung beweist.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 148/84
Entscheidungstext OGH 14.01.1986 4 Ob 148/84
- 7 Ob 1567/95
Entscheidungstext OGH 26.04.1995 7 Ob 1567/95
Auch; Beisatz: Schadenersatzpflicht nur dann, wenn der Bestreitende bei gehöriger Aufmerksamkeit erkennen hätte können, dass die Prozessführung für ihn aussichtslos ist. (T1)
- 1 Ob 1571/95
Entscheidungstext OGH 29.08.1995 1 Ob 1571/95
Auch
- 7 Ob 57/00h
Entscheidungstext OGH 28.06.2000 7 Ob 57/00h
Vgl; Beisatz: Haftung für Prozesskosten aus einer gegen einen Dritten eingebrachten Klage gegen den Vertragspartner für den Fall, dass die Klage gegen den Dritten mangels Passivlegitimation abgewiesen wurde, nur dann, wenn der Schädiger bei zumutbarer Aufmerksamkeit hätte erkennen können, dass sein Standpunkt aussichtslos ist und nicht bloß zweifelhaft. (T2)
- 5 Ob 261/02x
Entscheidungstext OGH 03.12.2002 5 Ob 261/02x

Vgl auch; Beis ähnlich wie T1

- 6 Ob 18/08b

Entscheidungstext OGH 13.03.2008 6 Ob 18/08b

Vgl auch

- 6 Ob 156/08x

Entscheidungstext OGH 07.08.2008 6 Ob 156/08x

Vgl; Veröff: SZ 2008/104

- 7 Ob 185/11y

Entscheidungstext OGH 19.04.2012 7 Ob 185/11y

Beisatz: Hier: Keine Haftung für ein im Prozess erstattetes Bestreitungsverbringen, das der Kläger zum Anlass nimmt, ein weiteres Verfahren gegen einen Dritten einzuleiten. (T3)

- 9 ObA 52/12f

Entscheidungstext OGH 25.07.2012 9 ObA 52/12f

Auch

- 3 Ob 155/14m

Entscheidungstext OGH 18.02.2015 3 Ob 155/14m

Auch; Beisatz: Schadenersatzpflicht dann, wenn der im Verfahren Unterlegene wusste oder wenigstens wissen hätte müssen, dass sein Rechtsstandpunkt entweder der tatsächlichen Voraussetzungen entbehrt oder schon an sich unhaltbar ist. (T4)

- 9 Ob 37/17g

Entscheidungstext OGH 28.11.2017 9 Ob 37/17g

Auch; Beis wie T1; Beis wie T4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0022796

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

29.12.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at